

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1900 und 1901.

Monate.	1900.	1901.	1901.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,256,524. 79	2,822,754. 24	—	433,770. 55
Februar . . .	3,793,292. 80	3,086,985. 87	—	706,306. 93
März . . .	4,442,317. 82	3,998,729. 18	—	443,588. 64
April . . .	4,278,591. 90	3,816,693. 54	—	461,898. 36
Mai . . .	4,251,587. 91	4,034,819. 88	—	216,768. 03
Juni . . .	4,065,688. 78	3,849,587. 74	—	216,101. 04
Juli . . .	3,609,617. 95	3,587,305. 93	—	22,312. 02
August . . .	3,823,885. 72	3,851,178. 50	27,292. 78	—
September . .	3,812,087. 59	3,942,288. 29	130,200. 70	—
Oktober . . .	4,059,624. 41	4,424,507. 84	364,883. 43	—
November . .	3,710,665. 78			
Dezember . .	4,906,125. 98			
Total	48,010,011. 43			
Auf Ende Okt.	39,393,219. 67	37,414,851. 01	—	1,978,368. 66

## Verpfändung einer Eisenbahn.

---

Mittelst Eingabe vom 16. September 1901 stellt der Verwaltungsrat der **A.-G. Sonnenbergbahn** in Luzern das Gesuch um Bewilligung zur Verpfändung der im Bau begriffenen Drahtseilbahn von Kriens nach dem Sonnenberg mit einer horizontalen Länge von 818 m., samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 160,000** behufs Sicherstellung eines zur Vollendung und Ausrüstung der genannten Drahtseilbahn zu verwendenden Anleihe in gleicher Höhe.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig bis zum **16. November 1901** Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 5. November 1901.

Im Namen des Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

---

## Zollamtliche Bekanntmachung.

---

Im Einverständnis mit der eidgenössischen Postverwaltung und mit Genehmigung des eidgenössischen Zolldepartements wird die zollvormerkliche Abfertigung im Postverkehr behufs Erlangung der Zollbefreiung als statthaft erklärt für Waren jeder Herkunft, jedoch unter Reciprocitätsvorbehalt, welche zur Veredlung, zur Reparatur, als Ausstellungsgegenstände oder auf ungewissen Verkauf (Auswahlsendungen), sowie für Apparate, Instrumente u. dgl., welche zu Versuchen oder zu vorübergehendem Gebrauche in die Schweiz eingeführt werden, um innert bestimmter Frist wieder nach dem Auslande zurückzukehren, bzw. für solche Waren, welche zu gleichem Zwecke aus der Schweiz nach dem Auslande gehen und innert bestimmter Frist wieder nach der Schweiz zurückbezogen werden.

Die Zollbehandlung erfolgt im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895, Art. 103—139, für die Abfertigung mit Freipaß, soweit sich diese Vorschriften auf den Postverkehr überhaupt anwenden lassen, enthalten sind.

Um eine Sendung zur zollvormerklichen Behandlung anzu-melden, genügt es, auf der Begleitadresse und auf der gewöhnlichen Einfuhr- bezw. Ausfuhrdeklaration (Post) handschriftlich ein bezügliches Begehren zu stellen, wobei indessen der Grund, weshalb Vormerkung stattfinden soll, in der Deklaration ausdrücklich anzugeben ist.

Im Veredlungsverkehr ist zollvormerkliche Behandlung nur auf Grund einer allgemeinen oder speciellen Bewilligung der Oberzolldirektion statthaft.

Bei der Rückkehr vormerklich behandelter Postsendungen ist nach Maßgabe der Anleitung zu verfahren, welche durch das vormerkende Zollamt in Zettelform und mit den entsprechenden handschriftlichen Notizen versehen, der Postbegleitadresse, bezw. im Verkehr mit Frankreich dem Poststück selbst, beigelebt worden ist.

Nichtbeachtung der bezüglichlichen Anleitung würde ohne anders den Bezug der Zollgebühren zur Folge haben.

Bern, den 15. August 1898.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

## **Kunststipendien.**

Gemäß Bundesbeschluß vom 18. Juni und Ausführungsreglement vom 31. Oktober 1898 kann aus dem Kredit für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst alljährlich eine Summe für die Unterstützung von Studien verwendet werden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen zu machen wünschen.

Anspruch auf diese Unterstützungen haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schließen lassen, daß sie mit Erfolg Studien der angedeuteten Art betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die eine derartige Unterstützung (Stipendium) zu erhalten wünschen, wollen sich bis **31. Dezember** nächsthin durch ein schriftliches Gesuch beim unterzeichneten Departement darum bewerben.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Auch hat der Bewerber einige seiner bisherigen Arbeiten, die ein Urteil über seine künstlerische Befähigung gestatten, beizulegen.

Das Reglement, enthaltend das Nähere über Verleihung und Betrag der Stipendien und die Pflichten der Stipendiaten, kann bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 16. Oktober 1901.

Eidg. Departement des Innern.

## Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.11.1901
Date	
Data	
Seite	829-832
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 818

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.